

Familiensachen

Einstweilige Anordnung

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Ist eine **vorläufige Maßnahme**, soweit dies gerechtfertigt ist und ein **dringendes Bedürfnis** für ein **sofortiges Tätigwerden** besteht (§ 49 I FamFG)

Hauptsacheverfahren
möglich, aber nicht
zwingend (§ 52 FamFG)

kein Anwaltszwang
(§ 114 IV Nr. 1 FamFG)

örtliche
Zuständigkeit
§ 50 FamFG

aktenmäßige
Bearbeitung
(§ 27 II AktO)

Verfahren § 51 FamFG

Sondervorschriften: §§ 119, 157 III, 214, 246 f., 331 – 334, 427 FamFG

Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden

Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen

Beschluss

Wirksamkeit mit Bekanntgabe an die Beteiligten (§ 40 FamFG) – sofortige Wirksamkeit
möglich

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Rechtsmittel

nicht anfechtbar
(§ 57 S. 1 FamFG)



Abänderung aufgrund neuer
Tatsachen (§ 54 I FamFG) oder
Einleitung des
Hauptsacheverfahrens
(§ 52 FamFG)

Ausnahmen (§ 57 S. 2 FamFG):
bei **Unterbringungen** und
wenn das Gericht aufgrund mündlicher
Erörterung entschieden hat (S. 2 Nr. 1 – 5)



Frist: 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1
FamFG)

Vollstreckung (§ 53 FamFG)

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Allgemeines

§ 49 I
FamFG

§§ 49 – 57 FamFG: gelten für alle möglichen Arten der einstweiligen Anordnung

- soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Gesetz steht
- vorläufige Maßnahme, soweit dies gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 49 I FamFG)

§ 52
FamFG

ein Hauptsacheverfahren muss nicht zwingend eingeleitet werden (§ 52 FamFG)

- oft werden bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung die wesentlichen Regelungen und Entscheidungen getroffen
- Hauptsacheverfahren würde weitere Kosten auslösend
- kein Anwaltszwang (§ 114 IV Nr. 1 FamFG)

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

örtliche Zuständigkeit

§ 50 I
FamFG

- Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre (§ 50 I FamFG)
- Hauptsache anhängig: Gericht des ersten Rechtszugs
- Anhängigkeit beim Beschwerdegericht: Beschwerdegericht (§ 50 I S. 2 FamFG)
- in besonders dringenden Fällen: AG, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt ist oder sich die Person oder die Sache befindet, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht
 - unverzügliche Abgabe von Amts wegen an das zuständige Gericht (§ 50 I FamFG)

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Verfahren (§ 51 FamFG)

- nur auf Antrag, wenn das Hauptverfahren auch ein Antragsverfahren ist
- Antrag ist zu begründen, die Voraussetzungen für die Anordnung sind glaubhaft zu machen
- Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten

§ 51
FamFG

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Verfahren

Sondervorschriften:

- Familienstreitsachen (§ 119 FamFG)
- Kindschaftssachen (§ 157 III FamFG)
- Gewaltschutzsachen (§ 214 FamFG)
- Unterhaltsverfahren
 - Unterhalt und Kostenvorschuss für ein gerichtliches Verfahren (§ 246 FamFG)
 - Unterhalt vor Geburt eines nichtehelichen Kindes (§ 247 FamFG)
- Unterbringungssachen (§§ 331 – 334 FamFG)
- Freiheitsentziehungssachen (§ 427 FamFG)

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Verfahren

- Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden
- eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen
- für die Kosten gelten die allgemeinen Vorschriften
- Entscheidung ergeht durch Beschluss

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Verfahren

Wirksamkeit:

- Beschluss mit Bekanntgabe wirksam (§ 40 FamFG)
- Gericht kann sofortige Wirksamkeit anordnen

§ 40
FamFG

- das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern (§ 54 I S. 1 FamFG)
- nur auf Antrag, wenn entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann
- gilt nicht wenn eine Entscheidung ohne Anhörung erlassen wurde

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Verfahren

ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden

§ 56 I
S. 1
FamFG

die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft (§ 56 I S. 1 FamFG)

ist dies eine Endentscheidung in einer Familienstreitsache, ist deren Rechtskraft maßgebend, soweit nicht die Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt (§ 56 I S. 2 FamFG)

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Verfahren

Die einstweilige Anordnung tritt in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, auch dann außer Kraft (§ 56 II FamFG), wenn

- der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen wird
- der Antrag in der Hauptsache rechtskräftig abgewiesen ist
- die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird oder
- die Erledigung der Hauptsache anderweitig eingetreten ist

§ 56 II
FamFG

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Aktenmäßige Bearbeitung

Hauptsacheverfahren und Verfahren der e. A. sind jeweils gesondert zu registrieren

(§ 27 II S. 1 AktO)

Familien­sachen, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind mit Ausnahme der Abstammungssachen nur einem AZ zu registrieren

(§ 27 II S. 2 AktO)

Familien­sachen, die mehrere Halb- oder Stiefgeschwister betreffen, sind jeweils gesondert zu registrieren (§ 27 II S. 3 AktO)

§ 27
AktO

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Rechtsmittel

- Entscheidung nicht anfechtbar (§ 57 S. 1 FamFG)
- dem beschwerten Beteiligten bleibt hier allein die Möglichkeit der Abänderung aufgrund neuer Tatsachen (§ 54 I FamFG) oder die Einleitung des Hauptsacheverfahrens (§ 52 FamFG)

§ 57
FamFG

Beschwerdefrist hier: 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)

Beschwerdewert spielt bei der Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung keine Rolle (§ 61 FamFG)

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Ausnahmen
(§ 57 S. 2 FamFG)

hier Beschwerde möglich

Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und

wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung:

- über die elterliche Sorge für ein Kind
- über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
- über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson
- über einen Antrag nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
- in einer Ehewohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung

entschieden hat

§ 57 S.2
FamFG

Familien­sachen

einstweilige Anordnung

Vollstreckung

- grundsätzlich wird zur Vollstreckung hier keine Vollstreckungsklausel benötigt
- eine Vollstreckungsklausel wird nur dann benötigt, wenn die Vollstreckung für oder gegen eine nicht in dem Beschluss bezeichnete Person erfolgen soll (§ 53 I FamFG)
- in Gewaltschutzsachen bzw. in Verfahren, für die ein besonderes Bedürfnis besteht, kann das Gericht anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist
 - hier wird die einstweilige Anordnung mit Erlas wirksam

§ 53
FamFG